

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/5827 -

Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz (ThürJAVollzG)

Berichterstatter: Abgeordnete Meißner

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 22. Juni 2018 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 24. August 2018, in seiner 67. Sitzung am 30. August 2018 und in seiner 74. Sitzung am 25. Januar 2019 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt Vollzug des Dauerarrests

Erster Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Ziel des Vollzugs

§ 3 Stellung der Arrestierten, Mitwirkung

- § 4 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 5 Maßnahmen erzieherischer Gestaltung
- § 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

**Zweiter Unterabschnitt
Aufnahme, Planung**

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungs- und Förderplan

**Dritter Unterabschnitt
Unterbringung und Versorgung**

- § 9 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot
- § 10 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 11 Gewahrsam an Gegenständen
- § 12 Kleidung
- § 13 Verpflegung

**Vierter Unterabschnitt
Bildung, Beschäftigung, Freizeit**

- § 14 Bildung und Beschäftigung
- § 15 Freizeit

**Fünfter Unterabschnitt
Gesundheitsfürsorge**

- § 16 Gesundheitsschutz und Hygiene

**Sechster Unterabschnitt
Außenkontakte**

- § 17 Schriftwechsel, Pakete
- § 18 Besuche, Telefongespräche
- § 19 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

**Siebter Unterabschnitt
Religionsausübung**

- § 20 Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Weltanschauungsgemeinschaften

**Achter Unterabschnitt
Sicherheit und Ordnung**

- § 21 Grundsatz
- § 22 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 23 Reaktionen auf Pflichtverstöße
- § 24 Durchsuchung, Absuchung
- § 25 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen

**Neunter Unterabschnitt
Unmittelbarer Zwang**

- § 27 Begriffsbestimmungen, allgemeine Voraussetzungen
- § 28 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Androhung

**Zehnter Unterabschnitt
Entlassung, Nachsorge**

- § 29 Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassungsbeihilfe
- § 30 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

**Elfter Unterabschnitt
Beschwerde**

- § 31 Beschwerderecht

**Zwölfter Unterabschnitt
Aufbau und Organisation der Anstalt**

- § 32 Einrichtung und Ausstattung der Anstalt
- § 33 Anstaltsleitung
- § 34 Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorge
- § 35 Hausordnung

**Dreizehnter Unterabschnitt
Aufsicht, Beirat**

- § 36 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 37 Beirat

**Vierzehnter Unterabschnitt
Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest,
Jugendarrest neben Jugendstrafe**

- § 38 Grundsatz
- § 39 Freizeit- und Kurzarrest
- § 40 Nichtbefolgungsarrest
- § 41 Jugendarrest neben Jugendstrafe

**Dritter Abschnitt
Kriminologische Forschung, Datenschutz**

- § 42 Kriminologische Forschung
- § 43 Datenschutz

**Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften**

- § 44 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
- § 45 Einschränkung von Grundrechten
- § 46 Evaluierung
- § 47 Gleichstellungsbestimmung
- § 48 Inkrafttreten"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und nach dem Wort "Straftaten" werden die Worte "oder Ordnungswidrigkeiten" und der Satzteil "sowie ihnen die Potentiale hierfür aufzuzeigen" gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Jugendarrest als Erziehungsmaßnahme soll durch seine besonders intensive Ausrichtung auf soziale Unterstützungsaktivitäten, auch in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Stellen und Einrichtungen, wirksam und auf Dauer verhindern, dass die vom Jugendarrest betroffenen Personen im weiteren Verlauf ihres Lebens straffällig werden und von Freiheitsstrafe und Strafvollzug betroffen werden."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Straftaten" die Worte "und Ordnungswidrigkeiten" gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Straftaten" die Worte "oder Ordnungswidrigkeiten" gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Straftat" die Worte "oder Ordnungswidrigkeit" gestrichen.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Anstalt arbeitet eng mit anderen staatlichen Stellen, insbesondere der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen, insbesondere aus dem sozialen Bereich und der Jugendhilfe, hier vor allem den Jugendämtern und Trägern von Maßnahmen der Jugendhilfe, sowie Personen und Vereinen zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung zu ermöglichen."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Ein Erziehungs- und Förderplan, der auch Festlegungen zum Tagesablauf enthält, wird schriftlich niedergelegt und den Arrestierten ausgehändigt sowie auf Verlangen auch den Personensorgeberechtigten übermittelt."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und Integration, wie die Vermittlung von Konfliktlösungsstrategien zur einvernehmlichen Streitbeilegung,"

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Unterstützung bei der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, wie ein Opfer-Empathie-Training zur Vorbereitung auf einen Täter-Opfer-Ausgleich, sowie"

6. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

7. § 16 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind den Arrestierten untersagt."

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Empfang und Versand von Paketen sind nicht zulässig. Den Arrestierten kann in Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen."

9. § 23 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich die Erteilung von Weisungen und Auflagen, das Schreiben eines sich mit dem Pflichtverstoß auseinandersetzenden Aufsatzes, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung, die dem Erreichen des Vollzugsziels entgegenstehen, bis zu einer Dauer von zwei Tagen und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von einem Tag in Betracht."

10. § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Arrestierten in der Regel bei der Aufnahme, sowie in begründeten Einzelfällen, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind."

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Gefahr" die Worte "der Entweichung aus dem Arrest," eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wenn es zu Abwehr einer unmittelbaren Gefahr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist, ist über Absatz 2 hinaus eine vorübergehende Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden zulässig. Eine ständige und unmittelbare Überwachung ist vorzusehen. Es ist unmittelbar eine ärztliche Untersuchung herbeizuführen und eine Entscheidung über die Arrestfähigkeit einzuholen."

d) In Absatz 9 Satz 2 werden die Worte "ist regelmäßig ein Arzt zu hören" durch die Worte "sucht sie täglich ein Arzt auf" ersetzt.

12. Die Überschrift des Vierzehnten Unterabschnitts erhält folgende Fassung:

**"Vierzehnter Unterabschnitt
Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest,
Jugendarrest neben Jugendstrafe"**

13. Die bisherigen §§ 38 und 39 werden die §§ 42 und 43 und im Dritten Abschnitt aufgeführt.

14. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Dritter Abschnitt
Kriminologische Forschung, Datenschutz"**

15. Die bisherigen §§ 40 bis 43 werden die §§ 38 bis 41 und im Vierzehnten Unterabschnitt aufgeführt.

16. Nach § 45 wird folgender neue § 46 eingefügt:

**"§ 46
Evaluierung"**

Dieses Gesetz ist beginnend mit dem Inkrafttreten jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren fortlaufend zu evaluieren. Dabei ist insbesondere die Wirksamkeit der sozialen Unterstützungs- und Resozialisierungsmaßnahmen, die Wirksamkeit der sozialen Begleitmaßnahmen nach Entlassung aus dem Arrest, sowie Struktur und Wirksamkeit der Zusammenarbeit und der Einbeziehung Dritter nach § 6 zu berücksichtigen.

17. Der bisherige § 46 wird § 47.

18. Der bisherige § 47 wird § 48 und erhält folgende Fassung:

**"§ 48
Inkrafttreten"**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft."

- II. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Möller
Vorsitzender